Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz

Gemäß § 15 in Verbindung mit § 20 des Heilberufsgesetzes vom 19.Dezember 2014 (GVBl. 2014, S.302 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.Februar 2016 (GVBl. S.37) BS 2122-1) hat die Vertreterversammlung der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz am 24. November 2018 folgende vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie mit Schreiben vom 03. Dezember 2018 genehmigte Änderung der Hauptsatzung beschlossen. Die Hauptsatzung in der Fassung vom 11.03.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel 1:

1. § 5 erhält in der Überschrift hinter >Organe< die Ergänzung >ehrenamtliche Tätigkeit<.
2. In § 5 Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen und wie folgt ersetzt: Der Vorsitzende des Vorstands (Präsident) und sein Stellvertreter (Vizepräsident) erhalten als Ersatz für ihre aufgewendete Zeit eine angemessene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale, deren Festsetzung der Vertreterversammlung obliegt.
3. § 5 Absatz 3 wird um einen Satz 4 mit folgendem Inhalt ergänzt: Der Vizepräsident übernimmt die Funktion des Präsidenten während dessen Verhinderung."

Artikel 2

Diese Änderungen der Hauptsatzung treten am Tage nach der Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung in Kraft.

Gemäß § 15 in Verbindung mit § 20 des Heilberufsgesetzes vom 19.Dezember 2014 (GVBl.2014, S.302 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2016 (GVBl.S.37), BS 2122-1) hat die Vertreterversammlung der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz am 24. November 2018 folgende vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie mit Schreiben vom 03. Dezember genehmigte Änderung der Berufsordnung beschlossen. Die Berufsordnung in der Fassung vom 11.03.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel 1:

§ 3 enthält folgenden neuen Absatz 6:

"(6) Der Apotheker ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Beschaffenheit, Größe und Einrichtung der Apothekenbetriebsräume den Anforderungen der Apothekenbetriebsordnung entsprechen, um einen ordnungsgemäßen Apothekenbetrieb zu gewährleisten.

Insbesondere muss die Offizin einen Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen haben und soll nach § 4 Abs. 2 a Apotheken-betriebsordnung barrierefrei erreichbar sein.

Des Weiteren gelten die Vorschriften der Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz."

Artikel 2:

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung in Kraft.

Mainz, den 08.Dezember 2018

Dr. Andreas Kiefer

Präsident der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz